

Liesch-König, Severine

Von: Weißfloch, Uwe
Gesendet: Montag, 11. August 2025 13:42
An: Malkus, Katrin
Cc: Traore, Abdoul; Liesch-König, Severine
Betreff: WG: BP 102, Schalltechnische Untersuchung, Bericht
Anlagen: AW: Antrag auf Ausnahme nach FluLärmG § 5 Abs. 1 - Allgäuer Straße, Memmingen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Zum Verfahren

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Weißfloch

Stadt Memmingen



51 Stadtplanung

Uwe Weißfloch
Architekt und Stadtplaner
Leitung
Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

Telefon: +49 8331 850-2550
E-Mail: uwe.weissfloch@memmingen.de
Internet: www.memmingen.de

Besuchszeiten (Gebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 3. Stock, Zimmer 318) nach Vereinbarung

Von: Wigand, Felix <Felix.Wigand@memmingen.de>
Gesendet: Montag, 11. August 2025 13:14
An: Weißfloch, Uwe <Uwe.Weissfloch@memmingen.de>
Betreff: AW: BP 102, Schalltechnische Untersuchung, Bericht

Hallo Uwe,

hier sind meine Anmerkungen zu dem Gutachten:

Fluglärm

In dem Gutachten steht richtigerweise, dass ein Teil des Gebietes in der Fluglärmschutzzone 2 liegt, aber ohne die Auswirkungen dazu zu benennen. Da der geplante Kindergarten in der Zone liegt ist eine Ausnahmegenehmigung der Regierung notwendig, da nach § 5 Abs. 1 FlugLärmG Bauverbot für Schulen/Kitas gilt (mit Ausnahme bei öffentlichem Interesse). Die Beantragung der Ausnahme ist formal erst mit Einreichung des Bauantrags möglich. Die Regierung weist darauf hin, dass erhöhte Schallschutzanforderungen einzuhalten sind für den Kindergarten (Mail mit Hinweisen dazu im Anhang).

→ ergänzen

Staatsstraße ST2031

Die ST2031 wird im Gutachten fälscherweise als B300 bezeichnet. Die Verkehrsdaten sind aber von der korrekten Zählerstelle entnommen und plausibel.

→ korrigieren

8.2.2 (S. 26)

Die Festsetzung gilt analog zu 8.2.1 für die grün markierten Fassaden. Das ist aus dem Text nicht ersichtlich und sollte ergänzt werden.

→ ergänzen

Ansonsten sind die Ergebnisse und Festsetzungen nachvollziehbar. Als Ergebnis wird durch die Riegelbebauung das dahinterliegende Gebiet vor Verkehrs- und Gewerbelärm geschützt, für die Riegelbebauung selbst gilt passiver Schallschutz (z.B. Wohnraumorientierung, Lüftungsanlage), sodass der Konflikt Lärm/Wohnen immissionsschutzrechtlich sauber gelöst ist.

Freundliche Grüße

Stadt Memmingen



Umwelt und Klima

Felix Wigand

Amtsleitung, Immissionsschutz

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

Telefon: +49 8331 850 619

E-Mail: felix.wigand@memmingen.de

Internet: www.memmingen.de

Besuchszeiten (Gebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 1. Stock, Zimmer 108)

Nur nach Vereinbarung

Von: Weißfloch, Uwe <Uwe.Weissfloch@memmingen.de>

Gesendet: Dienstag, 5. August 2025 13:51

An: Wigand, Felix <Felix.Wigand@memmingen.de>

Betreff: BP 102, Schalltechnische Untersuchung, Bericht

Hallo Felix,

annd Du Dir bitte das Ergebnis auf Nachvollziehbarkeit und die vorgeschlagenen Regelungen für den BP 102 ansehen, danke für Deine Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Weißfloch

Stadt Memmingen



51 Stadtplanung

Uwe Weißfloch

Architekt und Stadtplaner

Leitung

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

Telefon: +49 8331 850-2550

E-Mail: uwe.weissfloch@memmingen.de

Internet: www.memmingen.de

Besuchszeiten (Gebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 3. Stock, Zimmer 318) nach Vereinbarung

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB

Liesch-König, Severine

Von: Koniarski, Tina (Reg OB) <Tina.Koniarski@reg-ob.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 18. März 2025 11:06
An: Wigand, Felix
Cc: Schrödinger, Peter (Reg OB); Goriß, Monika (Reg OB)
Betreff: AW: Antrag auf Ausnahme nach FluLärmG § 5 Abs. 1 - Allgäuer Straße, Memmingen

Sehr geehrter Herr Wiegand,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort, mit der Sie Ihren formlosen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 S. 3 FluLärmG für die Errichtung eines Kindergartens weiter begründen.

Wie bereits erwähnt, können wir die finale Entscheidung über die Zulassung der Ausnahme erst bei Vorliegen des konkreten Bauantrags treffen.

Allerdings können wir Ihnen nach Prüfung des Sachverhalts mitteilen, dass wir – bei unveränderten Tatsachen - eine solche Ausnahme zulassen werden, wenn wir im Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden. Nach unserer Ansicht, sind die entsprechenden Voraussetzungen hierfür gegeben.:

Wie bereits erläutert, muss der Kindergarten zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten sein, vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 FluLärmG. Die Zulassung einer derartigen Ausnahme unterliegt strengen Voraussetzungen.

Entscheidend ist vorliegend, ob der Kindergarten dringend geboten ist.

Dabei konnten Sie die grundsätzliche zwingende Notwendigkeit des Kindergartens darlegen. Die vorhandenen Einrichtungen können den tatsächlichen Bedarf bei Weitem nicht decken.

Ferner ist eine Erweiterung der vorhandenen Einrichtungen bereits geschehen oder nicht möglich.

Auch die Lage der bereits bestehenden Einrichtungen im südlichen Stadtgebiet zeigen an dem geplanten Standort eine Versorgungslücke. Mit dem geplanten Baugebiet „Allgäuer Straße West“, deren Bestandteil der Kindergarten sein soll, wird sich Bedarf mit mehr als 200 zu erwartenden Wohneinheiten an dieser Stelle nochmals stark ausweiten.

Sie haben ferner dargelegt, dass eine Verlegung des Kindergartens im geplanten Baugebiet quasi nicht möglich ist. Die günstige verkehrliche Anbindung, vor allem auch an die Bushaltestelle ist dabei nur ein Punkt. Die topographischen Gegebenheiten lassen eine weitere Verschiebung des Kindergartens in Richtung Westen aufgrund der Hanglage nicht zu. Es wäre dann keine barrierefreie Erschließung der Einrichtung mehr möglich. Eine Verschiebung in Richtung Norden ist aufgrund des geplanten zentralen Quartiersplatzes, der als großer öffentlicher Aufenthaltsplatz dienen soll, ebenfalls nicht möglich.

Der geplante Kindergarten befindet sich zudem am äußersten Rand der Tag-Schutzzone 2 des Lärmschutzbereichs. Das für den Bau des Kindergartens vorgesehene Grundstück wird von der entsprechenden Lärmkontur durchschnitten.

Eine Gesamtschau der Gründe rechtfertigt daher die dringende Gebotenheit des Kindergartens an dieser Stelle. Lediglich der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass für das Gebäude des Kindergartens erhöhte Schallschutzanforderungen im Sinne des § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (2. FlugLSV) einzuhalten sind. Hierfür kann keine Erstattung beim Flughafen Memmingen geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Tina Koniarski

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 25
Heißstraße 130
80799 München
Tel. 089/2176-3444
Email: tina.koniarski@reg-ob.bayern.de

Von: Wigand, Felix <Felix.Wigand@memmingen.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 16:18
An: Koniarski, Tina (Reg OB) <Tina.Koniarski@reg-ob.bayern.de>
Cc: Schrödinger, Peter (Reg OB) <Peter.Schroedinger@reg-ob.bayern.de>
Betreff: AW: Antrag auf Ausnahme nach FlulärmG § 5 Abs. 1 - Allgäuer Straße, Memmingen

Hinweis: Diese E-Mail stammt von einem Absender außerhalb des Adressraums bayern.de. Seien Sie vorsichtig, bevor Sie einen Link anklicken oder einen Anhang öffnen.

Sehr geehrte Frau Koniarski,


vielen Dank. Nach Rückmeldung durch unser Kita- und dem Stadtplanungsamt möchten wir den Antrag folgend genauer begründen.

Bei dem Plangebiet „Allgäuer Straße West“ handelt es sich um einen geneigten Hang mit bis zu 18 m Höhenunterschied von der Allgäuer Straße im Osten hoch zum Dickenreiser Weg im Westen. Zufahrtsmöglichkeiten vom Dickenreiser Weg sind auf Grund des dort vorhandenen Naturdenkmals der Dickenreiser Allee nicht zulässig. Somit kann das gesamte Plangebiet nur von der Allgäuer Straße aus erschlossen werden. Da es sich um eine Staatsstraße handelt, hat das dafür zuständige Staatliche Bauamt Kempten (Allgäu) den neuen Einmündungsbereich für die Erschließung des Plangebiets festgelegt. Dieser kann entlang der Allgäuer Straße nicht verschoben werden. Die Lage der Kindertageseinrichtung unmittelbar im Einmündungsbereich ist städtebaulich zielführend, weil dann unnötiger Hol- und Bringverkehr im zukünftigen Wohngebiet vermieden werden kann. Darüber hinaus ist die neue Bushaltestelle an der Allgäuer Straße fußläufig auf kurzem Wege zu erreichen. Eine Verlegung der Kindertageseinrichtung auf die Nordseite des Einmündungsbereiches ist nicht möglich, da dort der zentrale Quartiersplatz als großer öffentlicher Aufenthaltsbereich angeordnet werden soll. Die Lage südlich des Einmündungsbereiches hat für die Kindertageseinrichtung den großen Vorteil, dass die Freibereiche direkt in die großzügigen öffentlichen Grünflächen mit Rodelhang und Quartiersspielplatz übergehen können. Dieser Bereich zieht sich bandartig den Hang hoch bis zum Dickenreiser Weg, den Abschluss bildet dort ein Gemeinschaftshaus. Aufgrund der angesprochenen topographischen Situation kann die Kindertageseinrichtung auch nicht weiter den Hang hinauf nach Westen verschoben werden. In diesem Fall wäre eine barrierefreie Erschließung der Einrichtung nicht mehr zu gewährleisten.

Den grundsätzlichen Bedarf einer Kindertageseinrichtung bei einem neuen Wohngebiet dieser Größenordnung mit mehr als 200 zu erwartenden Wohneinheiten können Sie der beigefügten Stellungnahme zur Bedarfsnotwendigkeit des Amtes für Kindertagesstätten entnehmen. Des Weiteren sehen Sie in der Anlage die Verteilung der bestehenden und der geplanten Kindertageseinrichtungen im südlichen Stadtgebiet. Zur Veranschaulichung der o.g. Erläuterungen ist der Entwurf des Bebauungsplans 102 „Allgäuer Straße West“ mit und ohne Eintragung der Lärmschutzzone des Allgäu Airports beigefügt.

Falls Sie weitere Angaben für Ihre Einschätzung benötigen melden Sie sich gerne.

Freundliche Grüße

Stadt Memmingen  **mm**

Umwelt und Klima
Felix Wigand
Amtsleitung, Immissionsschutz

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

Telefon: +49 8331 850 619

E-Mail: felix.wigand@memmingen.de

Internet: www.memmingen.de

Besuchszeiten (Gebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 1. Stock, Zimmer 108)

Nur nach Vereinbarung

Von: Koniarski, Tina (Reg OB) <Tina.Koniarski@reg-ob.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 12:29

An: Wigand, Felix <Felix.Wigand@memmingen.de>

Cc: Schrödinger, Peter (Reg OB) <Peter.Schroedinger@reg-ob.bayern.de>

Betreff: AW: Antrag auf Ausnahme nach FlulärmG § 5 Abs. 1 - Allgäuer Straße, Memmingen

Sehr geehrter Herr Wigand,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27.01.2025, in der die Stadt Memmingen einen formlosen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 FlulärmG für die Errichtung eines Kindergartens stellt. Der geplante Kindergarten befindet sich am äußeren Rand innerhalb der Tag-Schutzzone 2 des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Memmingen. Dort dürfen Kindergärten grundsätzlich nicht errichtet werden, es sei denn, es wird vom Luftamt Südbayern eine Ausnahme zugelassen, § 5 Abs. 1 Satz 3 FlulärmG.

Vorab möchten wir anmerken, dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 S. 3 FlulärmG strengen Voraussetzungen unterliegt. Voraussetzung ist, dass die Ausnahme zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, ist seitens der Stadt Memmingen ein weiterer Begründungsbedarf vorhanden.

Entscheidend ist, dass ein weiterer Kindergarten zwingend erforderlich ist. Es ist daher darzulegen, dass die bereits bestehenden Einrichtungen den Bedarf nicht decken.

Die Erteilung einer Ausnahme muss zudem dringend geboten sein. Das heißt, es muss ein erheblicher Bedarf für den Kindergarten eben an exakt dieser Stelle vorliegen. Dieser darf außerhalb des Lärmschutzbereichs nicht oder nicht in gleicher Weise befriedigt werden können. Der finanzielle Aspekt für eine möglicherweise erforderlich werdende Umplanung kann dabei keine Rolle spielen.

Die von Ihnen aufgeführten Aspekte legen den Standort nahe. Fraglich ist aber, ob ein Kindergarten nicht an anderer Stelle mit ähnlich positiven Aspekten realisiert werden könnte. Wo befinden sich die anderen Einrichtungen der Stadt? Gibt es genau in diesem Gebiet eine Versorgungslücke? Eine Markierung der bereits vorhandenen Kindergärten in einem Lageplan wäre hilfreich, um die Versorgungslücke an genau diesem Standort feststellen zu können. Ferner ist darzulegen, dass es im näheren Umkreis des geplanten Standorts keine Realisierungsmöglichkeit außerhalb des Lärmschutzbereichs gibt. Wie sieht es mit der Grundstücksverfügbarkeit aus?

Hintergrund dieser engen Auslegung des Ausnahmetatbestands ist die besondere Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Nutzer, hier der Kinder.

Wir bitten Sie daher, die Alternativlosigkeit des Kindergartens an exakt diesem Standort noch genauer darzustellen.

Abschließend möchten wir noch ergänzen, dass über die Erteilung einer solchen Ausnahme nach § 5 Abs. 1 FlulärmG erst bei Vorliegen eines konkreten Bauantrags entschieden werden kann.

Allerdings ist es möglich, nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts, vorab eine Einschätzung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Koniarski

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 25
Heßstraße 130
80799 München
Tel. 089/2176-3444
Email: tina.koniarski@reg-ob.bayern.de

Von: Wigand, Felix <Felix.Wigand@memmingen.de>

Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 10:17

An: Luftamt (Reg OB) <luftamt@reg-ob.bayern.de>

Betreff: Antrag auf Ausnahme nach FluLärmG § 5 Abs. 1 - Allgäuer Straße, Memmingen

Hinweis: Diese E-Mail stammt von einem Absender außerhalb des Adressraums bayern.de. Seien Sie vorsichtig, bevor Sie einen Link anklicken oder einen Anhang öffnen.

Sehr geehrter Herr Schrödinger,

wie telefonisch besprochen sende ich Ihnen einen formlosen Antrag auf Ausnahme nach FluLärmG § 5 Abs. 1 für die Errichtung eines Kindergartens. Der geplante Kindergarten befindet sich am Rande der Tag-Fluglärmzone 2, Kindergärten dürfen mit Zustimmung der für das FluLärmG zuständige Behörde errichtet werden.

Zur Begründung:

Für das Plangebiet gab es im Jahr 2022 einen Architektenwettbewerb, für den auch ein schalltechnisches Gutachten erstellt wurde. Zu dem Zeitpunkt befand sich das Gebiet gänzlich außerhalb der Lärmschutzzone. Durch die Anpassungen der Grenzwerte wurde die Lärmschutzzone angepasst und liegt nun teilweise in der Tag-Fluglärmzone 2, leider genau in dem Bereich, in dem der Kindergarten geplant ist. Die meisten Entwürfe, auch der Siegerentwurf des Wettbewerbs, hat den Kindergarten im südöstlichen Bereich des Plangebiets positioniert, weil er dort aus verschiedenen Gründen am sinnvollsten ist;

1. der grüne Rodelhang ist unmittelbar angrenzend, an dem es auch im westlichen Bereich Baumbestand und einen geplanten Spielplatz gibt. Der Kindergarten hat durch die Positionierung eine direkte Verbindung zum Rodelhang und zum Naturdenkmal Dickenreiser Allee.
 2. der Kindergarten liegt direkt an der Zufahrt des Plangebietes, was das Hinbringen und Abholen der Kinder durch die Eltern erleichtert, z.B. fahren Eltern, die in Memmingen Arbeiten mit dem Lastenrad/Auto ohnehin hier vorbei, um an den Arbeitsplatz zu kommen. Das erspart Zeit und zusätzliche Wege.
 3. der Kindergarten liegt somit in unmittelbarer Nähe zur neuen Bushaltestelle an der Allgäuer Straße
- Der Kindergarten ist im Erdgeschoss, die Freibereiche sind südlich Richtung Rodelhang vorgesehen.

Aktuell wird der Bebauungsplan erarbeitet, d.h. ein konkreter Bauantrag für den Kindergarten liegt noch nicht vor. Für den Bebauungsplan ist es essentiell wichtig zu wissen, ob der Kindergarten an dieser Stelle zulässig ist, die Ausnahme also erteilt wird. Eine Umplanung ist aus unserer Sicht mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden.

Im Anhang finden Sie eine Skizze mit Umriss des Plangebietes, die vorgesehene Position des Kindergartens und der neuen Tag-Fluglärmzone 2. Im Anhang ist auch unsere Stellungnahme zur Änderung der Fluglärmschutzzone, bei der ich auf diesen Umstand verwiesen habe.

Anforderungen nach § 7 wie Lüftungsanlage und Schallschutzfenster würden wir selbstverständlich vorsehen.

Stadt Memmingen



Umwelt und Klima

Felix Wigand
Amtsleitung, Immissionsschutz
Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

Telefon: +49 8331 850 619

E-Mail: felix.wigand@memmingen.de

Internet: www.memmingen.de

Besuchszeiten (Gebäude Welfenhaus, Marktplatz 1, 1. Stock, Zimmer 108)
Nur nach Vereinbarung

Freundliche Grüße

Stadt Memmingen



Umwelt und Klima

Felix Wigand
Amtsleitung, Immissionsschutz
Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

Telefon: +49 8331 850 619

E-Mail: felix.wigand@memmingen.de

Internet: www.memmingen.de

Besuchszeiten (Gebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 1. Stock, Zimmer 108)
Nur nach Vereinbarung

HINWEIS: Diese Nachricht ist vertraulich und nur für die oben genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht zu den Empfängern gehören, weisen wir darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen untersagt ist. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Übermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Sender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

HINWEIS: Diese Nachricht ist vertraulich und nur für die oben genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht zu den Empfängern gehören, weisen wir darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen untersagt ist. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Übermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Sender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.